



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Brandschutzordnung mit Alarmplan der Universität - Gesamthochschule Paderborn (Standort Paderborn)**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 1999**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-24787**



# Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

**Brandschutzordnung  
mit Alarmplan  
der Universität – Gesamthochschule Paderborn  
(Standort Paderborn)**

**Vom 23. März 1999**

**23. Juni 1999**

**Jahrgang 1999  
Nr. 35a**



## **Brandschutzordnung \* mit Alarmplan der Universität-Gesamthochschule Paderborn Standort Paderborn**

### **A. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Zweck**

Die Brandschutzordnung informiert über Brandmeldung, Brandbekämpfung und betriebliche Brandverhütung mit dem Ziel, Personen- und Sachschäden im Brandfall möglichst gering zu halten. Sie enthält einen Alarmplan bei Bombendrohung.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die Brandschutzordnung gilt in allen Gebäuden und auf dem Gelände der Universität-Gesamthochschule Paderborn in Paderborn.

(2) Die Brandschutzordnung gilt für alle Angehörigen und Mitglieder der Universität-Gesamthochschule sowie für die an ihr Tätigen, die sich dort nicht nur vorübergehend aufhalten.

### **B. Verhalten bei Ausbruch eines Brandes**

#### **§ 3 Vorschriften für den Brandfall (Alarmierung)**

(1) Die in § 2 (2) genannten Personen sind, soweit zumutbar, verpflichtet, sich an den Maßnahmen der Brandbekämpfung sowie anderen Arbeiten, die der Rettung von Menschenleben dienen, zu beteiligen.

(2) Wer den Ausbruch eines Brandes bemerkt, hat unverzüglich die Feuerwehr durch Betätigen der Brandmeldeeinrichtung (roter Feuermelder) bzw. über Notruf 112 zu alarmieren. Die Brandbekämpfung ist soweit möglich und zumutbar sofort nach der Brandmeldung aufzunehmen. Der Alarm aus den Brandmeldeeinrichtungen läuft in der Leitwarte auf; diese hat unverzüglich den Dezernenten 1 (Tel. 2556) bzw. seinen Stellvertreter (Tel. 2540) zu informieren. Von dort aus werden die weiteren ermächtigten Personen nach Alarmplan (Anlage) benachrichtigt. Sie haben am Einsatzort Weisungsbefugnis und sind an der orangefarbenen Armbinde zu erkennen.

(3) Rettungsaktionen sind einzuleiten, bevor mit der Brandbekämpfung begonnen wird. Menschenrettung geht in jedem Fall der Bergung von Sachgütern vor. Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen dürfen durch die Bergung von Sachgütern nicht behindert werden.

---

\* Mancher Hinweis in dieser Ordnung mag selbstverständlich erscheinen, allerdings sollte durch eine gewisse Ausführlichkeit das Niveau der Sicherheitsanforderungen sowie der Ablauf der erforderlichen Maßnahmen dokumentiert werden; im übrigen darf nicht übersehen werden, dass diese Hinweise eine Hilfestellung gerade für außergewöhnliche Situationen bieten.

(4) Bei Bränden dürfen die vorhandenen Aufzüge **nicht** benutzt werden. Die Räume sind unverzüglich zu verlassen; notfalls über die Fluchtbalkone. Gefährdete Personen sind unverzüglich zu warnen sowie Behinderte oder Verletzte - soweit ohne Gefährdung der eigenen Person möglich - mitzunehmen. Die in §2 (2) genannten Personen haben sich unverzüglich auf dem festgelegten Alarmsammelplatz zu versammeln.

(5) Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Leitung der Brandbekämpfung. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie kann die in § 2 (2) benannten Personen zur Hilfeleistung heranziehen.

(6) Zugänge und Zufahrten zum Brandobjekt sind für die Feuerwehr freizuhalten. Das gilt insbesondere auch für die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Zufahrtswege für Löschfahrzeuge. Unbefugte sind von der Brandstelle fernzuhalten.

(7) Die Fernsprechvermittlung ist betriebsfähig besetzt zu halten, sofern sie nicht unmittelbar durch den Brand bedroht wird.

(8) Alarmsammelplätze auf dem Gelände der Universität-GH Paderborn:

Gebäude	S	Sammelplatz 1
Gebäude	H, V, IBZ	Sammelplatz 2
Gebäude	BI, J	Sammelplatz 3
Gebäude	TVZ	Sammelplatz 4
Gebäude	NWL, NW, ZSL	Sammelplatz 5
Gebäude	J, D, C	Sammelplatz 6
Gebäude	AM	Sammelplatz 7
Gebäude	E	Sammelplatz 8
Gebäude	N	Sammelplatz 9
Gebäude	IW	Sammelplatz 10
Gebäude	A, B	Sammelplatz 11
Gebäude	ME, ST	Sammelplatz 12
Gebäude	P4, P5, P6	Sammelplatz 13
Gebäude	P7, P1	Sammelplatz 14
Gebäude	P3, P1	Sammelplatz 15
Gebäude	SP	Sammelplatz 16
Gebäude	F	Sammelplatz 17

#### § 4 Abschalten oder Absperrungen von Leitungen

(1) Schaltungen an elektrischen Anlagen dürfen nur von Fachkräften vorgenommen werden.

(2) Die elektrische Beleuchtung soll nur im dringenden Notfall abgeschaltet werden.

(3) Elektrisch betriebene Einrichtungen (z.B. Aufzugsanlagen) sind vor Löscharbeiten möglichst außer Betrieb zu setzen.

(4) Versorgungsleitungen für explosionsgefährliche, brennbare, giftige, gesundheitsschädliche und ätzende Gase oder Flüssigkeiten sind in allen vom Brand betroffenen oder bedrohten Bereichen sofort zu schließen.

(5) Bei Bränden in Speziallaboratorien oder Experimentalräumen ist sofort der verantwortliche Labor- oder Versuchsleiter und bei Bränden in Laboratorien, in denen mit radioaktiven Stoffen gearbeitet wird, darüber hinaus der Strahlenschutzbeauftragte zu benachrichtigen.

(6) Wasserleitungen sind erst dann abzustellen, wenn im Inneren der Gebäude keine Löscharbeiten mehr möglich sind.

#### § 5 Sonstige Maßnahmen

(1) Die rauchdichten Türen der Schleusenbereiche zwischen Flur und Treppenhaus sind geschlossen zu halten. Alle übrigen Türen und Fenster sind geschlossen zu halten, damit Zugluft

vermieden wird. Sie sind nur zu öffnen, wenn durch die Qualmentwicklung Menschen in Gefahr geraten.

(2) In Büroräumen, in deren Nähe es brennt, ist das Wegschaffen, wie z.B. der Handvorschußkasse und des wichtigsten Aktenmaterials (insbesondere Personalakten und Abrechnungsunterlagen), unverzüglich vorzubereiten. Das gleiche gilt für sonstiges wichtiges Aktenmaterial sowie für Geräte. Die Rettung von Menschen und Brandbekämpfungsmaßnahmen gehen jedoch vor.

(3) Sämtliche Fluchtwege (Türen, Notausgänge) sind ständig freizuhalten.

(4) Jede - auch nur geringfügige- ungewollte Entzündung von Stoffen ist unverzüglich dem Dezernat 5, Sachgebiet Arbeits- und Umweltschutz, Tel. 4302 zu melden.

## C. Vorbeugende Maßnahmen

### § 6 Pflichten

(1) Es ist verboten:

- in Dach-, Speicher-, elektrischen Betriebsräumen, Technischächten, Medienkanälen und Lagerräumen für Chemikalien, brennbare Flüssigkeiten, Druckgase, feuergefährliche Stoffe u.ä. mit offenem Licht umzugehen oder zu rauchen,
- brennbare, giftige oder ätzende Stoffe sowie Druckgase außerhalb von Sicherheitsschränken in Fluren, Treppenhäusern und Fluchtwegen zu lagern,
- die durch Verordnungen und Richtlinien festgelegten Lagermengen an gefährlichen Arbeitsstoffen zu überschreiten oder ihre Aufbewahrung in unzulässigen Räumen vorzunehmen,
- Streichhölzer und glimmende Tabakreste aus dem Fenster oder in Papierkörbe zu werfen, sowie Aschenbecher in Papierkörbe zu entleeren,
- leicht siedende, brennbare Flüssigkeiten oder Druckgasflaschen in unmittelbarer Nähe von Wärmequellen zu lagern,
- Schäden an Schaltern, Steckdosen, Steckern, Anschlußkabeln, Beleuchtungseinrichtungen und Geräten selbst zu beheben.

(2) Die Brandlast, d.h. die Summe aller brennbaren Stoffe in einem Arbeitsraum, ist so gering wie möglich zu halten.

(3) Dienstlich zugelassene Koch- und Heizgeräte sind so auf einer feuerfesten Unterlage aufzustellen, daß durch Wärmeübertragung kein Brand entstehen kann. Bei Nichtgebrauch, spätestens jedoch bei Verlassen des Dienstzimmers, sind die Geräte vom Netz zu trennen.

(4) Der verantwortliche Arbeitgeber hat seine Mitarbeitenden über die Rettungswege und die Standorte der Feuermelder, Notruftelefone, Handfeuerlöcher, Löschdecken und Erste-Hilfe-Einrichtungen zu unterrichten. Jeder muß sich über die für seinen Arbeitsplatz relevanten Sicherheitseinrichtungen informieren.

(5) Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöcher, Wandhydranten, Brandmelder, Erste-Hilfe-Geräte, Notduschen, Notruftelefone usw. ist ständig freizuhalten und muß jederzeit deutlich sichtbar sein.

(6) Brennschneiden, Autogen- sowie Elektro-Schweißen, Trennschneiden und andere Arbeiten mit offener Feuererscheinung sind nur in den dafür vorgesehenen Räumen durchzuführen. Die erhitzten Flächen und der Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr. Da die Zündfunken leicht Schwelbrände verursachen, kommt es erst Stunden nach Beendigung der Arbeiten zum offenen Brand. Oben genannte Arbeiten dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Räume und außerhalb von Gebäuden im Abstand unter 5m nur nach Erteilung einer schriftlichen Schweißerlaubnis durch den Verantwortlichen des Arbeitsbereiches durchgeführt werden. Für Fremdfirmen gilt die Baustellen- und Montageordnung der Universität-GH Paderborn. Auf die Lage des nächsten Rauchmelders ist besonders zu achten.

## D. Alarmplan bei Bombendrohung

### § 7 Alarmplan bei Bombendrohung

(1) Bei einer telefonischen Bombendrohung sollten der genaue Zeitpunkt des Anrufs und des angedrohten Anschlags sowie möglichst der genaue Text der Mitteilung festgehalten werden.

(2) Anschließend sind unverzüglich folgende Personen zu informieren:

Kanzler 2557

sofern nicht erreichbar:

Stellvertreter 2552

sofern nicht erreichbar:

Dezernent 1 2556

Die oben genannten Personen entscheiden über die einzuschlagenden Maßnahmen. Erforderliche Räumungen werden von den ermächtigten Personen nach Alarmplan geleitet. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

(3) Nach Dienstschluß ist über die Rufnummer 2222 der Wachdienst zu verständigen. Dieser informiert umgehend die Polizei und anschließend den Kanzler bzw. den Stellvertreter oder den Dezernenten 1 privat. Ist der interne Notruf nicht besetzt, ist die Polizei (Tel.110) direkt zu verständigen.

(4) Werden Fachbereiche oder zentrale Einrichtungen unmittelbar bedroht und ist aus Zeitgründen eine Abstimmung mit dem Kanzler nicht mehr möglich, entscheiden die Verantwortlichen für die Bereiche in eigener Verantwortung über die zu treffenden Maßnahmen. Die Information des Kanzlers ist unverzüglich nachzuholen. Die Polizei ist zu informieren.

(5) Bei Gefahr im Verzuge ist die Räumung des betroffenen Gebäudeteils sofort einzuleiten.

## E. Bekanntgabe

### § 8 Bekanntgabe

Diese Brandschutzordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn bekanntgemacht.

Paderborn, den

23.3.88

Witz

**Ermächtigte Personen gem. Alarmplan Standort Paderborn**

Bei jedem Alarm, bei Brand- Explosionsgefahr und bei Bombendrohungen sind sofort folgende Personen zu informieren. Werden die erstgenannten Personen nicht erreicht, sind deren Vertreter zu benachrichtigen.

Name	Telefon	Vertreter	Telefon
<i>Kretschmer, Siegfried Dez.1</i>	2556	Paletta, Rudolf Dez.1	2540
<i>Bredenbals, Raimund TBD</i>	2465	Jakobs, Reiner TBD	2475
<i>Dr. Gerdes- Kühn, Martina Dez.5</i>	4300	Karrasch, Wolf - Dieter Dez.5	4303
<i>Hohrath, Martin Dez.5</i>	4302	Nölkensmeier, Heinz Dez. 3	2801
<i>Kern, Gerd - Hagen TBD</i>	2476	Jakobs, Reiner TBD	2475
<i>Kirchhoff, Helmut Dez.1</i>	2542	Kalbhen, Dietmar Dez. 1	2546
<i>Petersen, Lutz Dez.5</i>	2525	Göke, Reinhard Dez.5	2509
<i>Smits, Peter Dez.5</i>	2506	Stratmann, Heinrich Dez.5	2527
<i>Riedel, Diana Dez.5</i>	4301	Altemeier, Wilhelm Dez.5	2479

**Strahlenschutzbeauftragte**

Name	Telefon	Vertreter	Telefon
<i>Prof. Dr. Minkes</i>	2717	Dr. Hangleiter	2716
<i>Dr. Flechtner</i>	2170	Dr. Stenner	3614

**Aushang:**

1. Leitwarte: Bei jedem auflaufenden Alarm sind die Herren Kretschmer bzw. Paletta sofort zu informieren.
2. Pforte u. Wachsenschutz

gez. Hintze

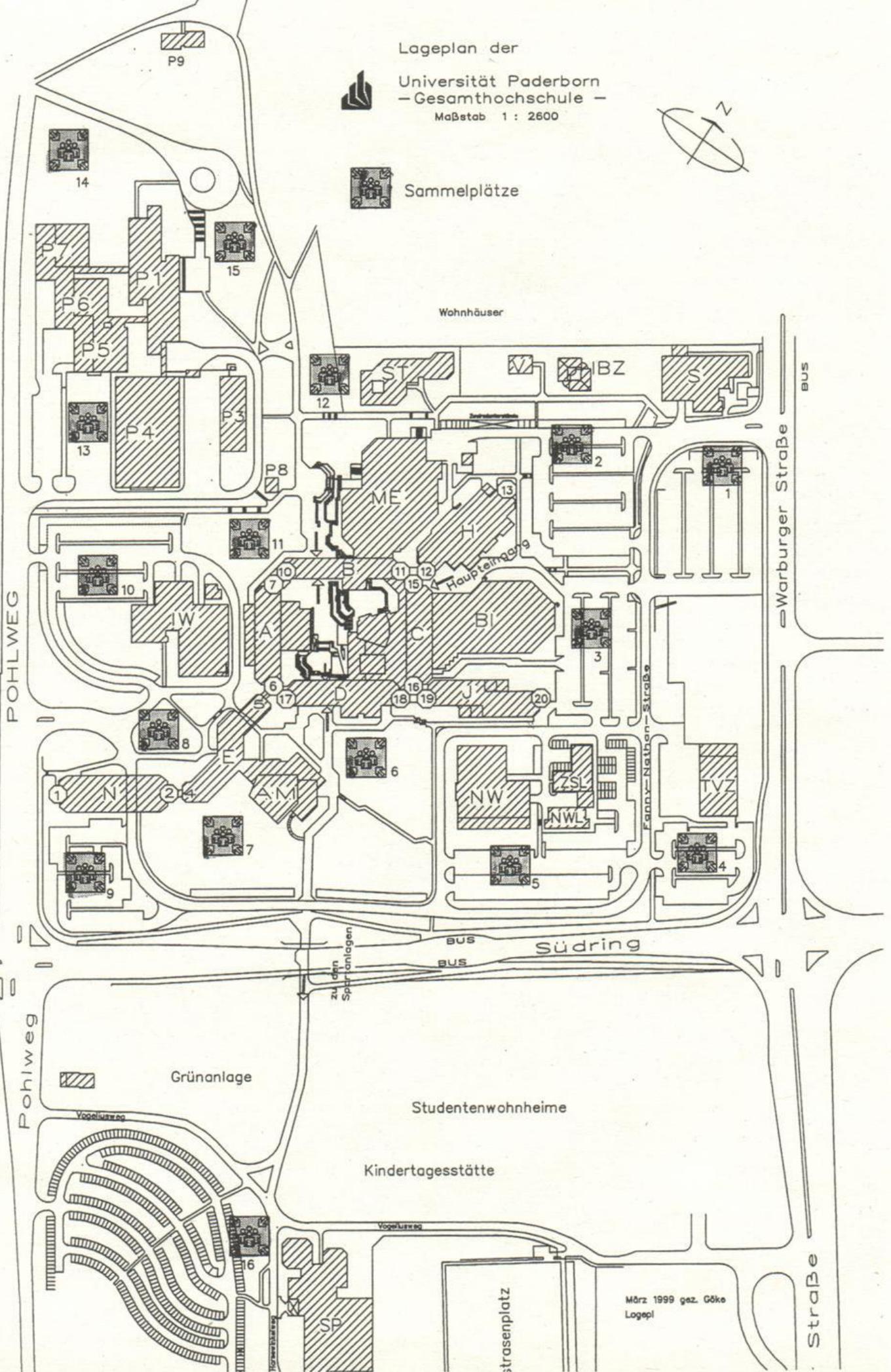
Lageplan der

Universität Paderborn  
- Gesamthochschule -

Maßstab 1 : 2600



Sammelplätze



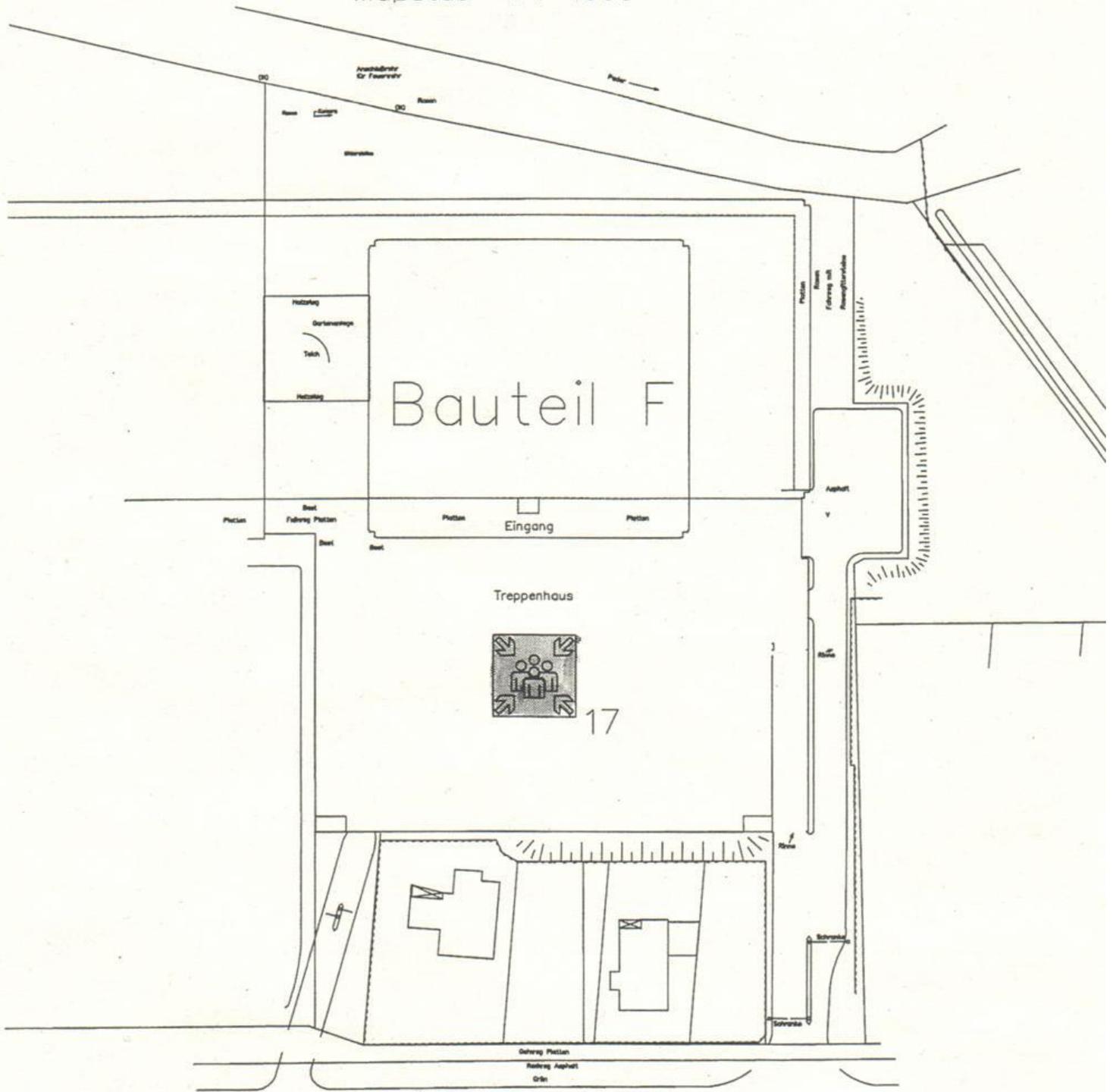
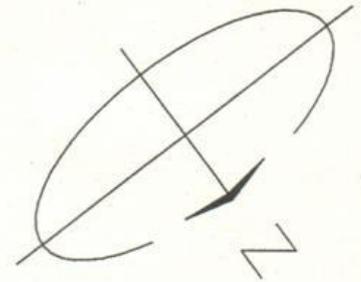
März 1999 gez. Göke  
Lagepl



Lageplan der  
Universität Paderborn  
– Gesamthochschule –

Bauteil F

Maßstab 1 : 1000



Fürstenallee

März 1999 gez. Göke